

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2328/90 DER KOMMISSION

vom 7. August 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 zur Erweiterung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt auf 823 500 Tonnen Mais aus Beständen der französischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe von Getreide durch die Interventionsstellen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2418/87 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2044/90 ⁽⁶⁾, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 700 000 Tonnen Mais im Besitz der französischen Interventionsstelle eröffnet.

Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der Interventionsstelle zum Verkauf auf dem

Binnenmarkt angebotene Menge auf 823 500 Tonnen Mais erhöht und die vorgesehene letzte Teilausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1303/90 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird die Angabe „von 700 000 Tonnen“ durch die Angabe „von 823 500 Tonnen“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 20. September 1990.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. August 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 223 vom 11. 8. 1987, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 9.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 187 vom 19. 7. 1990, S. 20.